

Datenschutzrechtliche Information zur Umsetzung der in § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ statuierten 3G-Kontrollpflicht an der Universität Rostock

Diese datenschutzrechtliche Information beschreibt die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung der in § 28b IfSG statuierten 3G-Kontrollpflicht an der Universität Rostock. Damit kommt die UR ihrer Informationspflicht gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) nach.

I. Name und Kontaktdaten des/der Verfahrensverantwortlichen

1. Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Universität Rostock
gesetzlich vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Universitätsplatz 1
18055 Rostock Tel.: +49 (0)381 498 1000
E-Mail: rektor@uni-rostock.de

II. Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist Frau Dr. Katja Fröhlich.

Kontakt:
Universität Rostock
Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit
Konrad-Zuse-Haus, Raum 104
Albert-Einstein-Str. 22
18059 Rostock
Tel.: +49 (0) 381 498 8333

E-Mail: datenschutzbeauftragte@uni-rostock.de

III. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Seit 24.11.21 dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander und zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben (sog. 3G-Regelung am Arbeitsplatz). Die Universität Rostock (UR) ist als Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung dieser Regelung durch ihre Beschäftigten durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

Diese Pflicht wird wie folgt umgesetzt:

1. Die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Fachvorgesetzten und personalverantwortlichen Personen kontrollieren den 3G-Status der Beschäftigten. Die Befugnis zur Kontrolle kann delegiert werden. Zusätzlich sind auch die Mitarbeiter externe Wachdienste befugt, stichprobenartig

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. S. 4906).

Zutrittskontrollen durchzuführen.

2. Die Kontrolle des 3G-Status der Beschäftigten erfolgt entweder durch Inaugenscheinnahme der Angaben im Impfdokument oder in sonstigen papiernen Nachweisen oder durch Inaugenscheinnahme von QR-Codes (=digitale Impfnachweise). Ein Einscannen digitaler Nachweise mit Hilfe der CovPassCheck-App oder einem anderen technischen Mittel findet nicht statt. Der jeweilige Kontrolleur ist verpflichtet, eine Papierliste zu erstellen, die seine Kontrolle dokumentiert. Die Papierliste hat den Status dienstlich vertraulich und ist durch den Kontrolleur unter Verschluss zu halten. Der Kontrolleur darf die Liste nur aushändigen an Rektoratsmitglieder, Krisenmanager und Beschäftigte des Personaldezernats (interne Stellen) sowie an zu Kontrollen ermächtigte externe Stellen. Die genannten Funktionsträger dürfen im Einzelfall auf die Listen zugreifen, beispielsweise wenn es Hinweise gibt, dass Kontrollen nicht durchgeführt worden sind oder Personen ohne 3G-Status nicht aus den Räumlichkeiten der Universität verwiesen worden sind. Der anlassbezogene Zugriff soll sicherstellen, dass die Kontrollen ordnungsgemäß erfolgen.
3. Folgende personenbezogenen Informationen werden durch die Inaugenscheinnahme der papiernen Nachweise (bspw. Impfbuch) und/oder digitalen Nachweise erhoben:
 - a. Personenstammdaten (bspw. Name, Vorname, Name, Geburtsdatum und-ort, ggf. Anschrift, Unterschrift)
 - b. Gesundheitsdaten (Ort, Zeitpunkt von (COVID)-Impfung(en); Status des Impfzertifikats; verwendeter Impfstoff; Ort, Zeitpunkt und Ergebnisse der COVID-Tests)
4. Folgende personenbezogenen Informationen werden mit Erstellung der Papierliste erhoben:
Datum der Kontrolle, Name des kontrollierten Beschäftigten und Unterschrift der Person, die kontrolliert hat

IV. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

V. Zweck der Datenverarbeitung

Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Kontrolle des 3G-Nachweises (Inaugenscheinnahme) und zur Dokumentation der durchgeführten Kontrolle (Abfertigung und Aufbewahrung Papierliste).

VI. Empfänger der Daten

Kontrollierende Personen (Fachvorgesetzte, Personalverantwortliche, Mitarbeiter externer Wachdienste) sowie anlassbezogen auch Rektoratsmitglieder, Krisenmanager und Beschäftigte des Personaldezernats (interne Stelle) oder befugte externe Stellen.

VII. Dauer der Speicherung

Die Papierliste wird spätestens am 19.3.2022 durch den jeweiligen Kontrolleur vernichtet.

VIII. Ihre Rechte als Betroffene*r

Ihnen stehen folgende Rechte gegenüber der Verantwortlichen zu:

1. das Recht auf Auskunft, ob und welche Daten von Ihnen verarbeitet werden, Art. 15 EU-DSGVO
2. das Recht, die Berichtigung der Sie betreffenden Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
3. das Recht auf Löschung der Sie betreffenden Daten nach Maßgabe des Art. 17 EU-DSGVO
4. das Recht, nach Maßgabe des Art. 18 EU-DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen

5. das Recht auf Widerspruch gegen eine künftige Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nach Maßgabe des Art. 21 EU-DSGVO

6. das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO)

Sie haben über die genannten Rechte hinaus das Recht, eine Beschwerde bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 DSGVO):

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin

Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Telefon: +49 (0)385 59494 0

Telefax: +49 (0)385 59494 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de